



Verordnung über das Bestattungswesen und die Friedhöfe

Stadtratsbeschluss vom 25. Juni 1971 (2158)
mit Änderungen bis 20. September 2006¹ (1115)

A. Die Organisation des Bestattungs- und Friedhofwesens

Art. 1 Bestattungs- und Friedhofamt

¹Das Bestattungs- und Friedhofamt ist eine Abteilung des Bevölkerungsamtes im Präsidialdepartement. Dem Amt sind die administrativen Aufgaben des Bestattungswesens und des Gräberunterhaltes, die Aufsicht über die Friedhöfe und ihr ordnungsgemässer Betrieb sowie die Betriebsführung der Krematorien und Aufbahrungshallen übertragen.

²Für die Leitung wird eine Vorsteherin oder ein Vorsteher bestellt. Ihr oder ihm ist zur Entlastung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter beigegeben.

³Die Vorsteherin oder der Vorsteher ist für eine zweckmässige Organisation des Amtes besorgt.

Art. 2 Aufgaben des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements bzw. des Hochbaudepartements

¹Neuanlage, Erweiterungen und Umgestaltung von städtischen Friedhöfen obliegen dem Tiefbau- und Entsorgungsdepartement. Das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement ist ferner mit der Instandhaltung und gärtnerischen Gestaltung der Friedhöfe sowie mit dem Unterhalt der zugehörigen Strassen, Wege und Plätze, Einfriedigungen und Kanalisationen betraut.

²Die Erstellung der Hochbauten, der Unterhalt der Gebäude und ihrer Einrichtungen sowie der auf Kosten der Stadt errichteten Grabmäler obliegt dem Hochbaudepartement.

³Das Bevölkerungsamt (Bestattungs- und Friedhofamt) beauftragt das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement (Grün Stadt Zürich) mit der Durchführung der Bestattungen auf den Friedhöfen sowie dem Unterhalt und der Bepflanzung der Gräber.²

Art. 3 Privatfriedhöfe

Die Eigentümerinnen oder Eigentümer der Privatfriedhöfe auf Stadtgebiet besorgen die Verwaltung und den ordnungsgemässen Unterhalt ihrer Friedhöfe selber; die Friedhöfe unterstehen aber der allgemeinen Aufsicht des Bestattungs- und Friedhofamtes.

B. Vorbereitung und Durchführung der Bestattung

I. Vorbereitung der Bestattung

Art. 4 Anzeigepflicht der Todesfälle und Leichenschau

Die Pflicht zur Anzeige der Todesfälle und die Leichenschau richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Zivilstandsverordnung sowie der kantonalen Verordnung über die Bestattungen.

Art. 5 Vereinbarungen mit dem Bestattungs- und Friedhofamt

Die Einzelheiten der Bestattung sind durch die Angehörigen oder durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person mit dem Bestattungs- und Friedhofamt zu vereinbaren. Fehlen Angehörige, treten an deren Stelle Personen, welche der oder dem Verstorbenen nahegestanden sind.

Art. 6 Wahl der Bestattungsart

¹Für die Wahl der Bestattungsart ist in erster Linie der Wille der oder des Verstorbenen massgebend. Ist ein solcher Wille nicht erkennbar, steht den Angehörigen die Wahl zu.

²Hinterlässt die Verstorbene einen Ehegatten oder der Verstorbene eine Ehegattin, ist in der Regel ihre oder seine Entscheidung massgebend. Von den übrigen Angehörigen geht jeweils der Wille derjenigen Personen vor, welche der oder dem Verstorbenen am nächsten gestanden haben.

³Sind keine Angehörigen bekannt, kann der Wille einer der oder dem Verstorbenen sonst wie nahegestandenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

⁴Liegt keine entsprechende Willenserklärung seitens der bzw. des Verstorbenen oder der hiezuhberechtigten Angehörigen vor, ordnet das Bestattungs- und Friedhofamt die Kremation an. Dabei darf jedoch nicht gegen den erkennbaren Willen oder die

geltenden Traditionen der Glaubensgemeinschaft der oder des Verstorbenen verstossen werden.³

Art. 7 Zeitpunkt der Bestattung

¹Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Bestattungs- und Friedhofamt festgesetzt.

²Bestattungstage sind die Werktage der Woche, ausgenommen der Samstag, sofern nicht aufeinanderfolgende Feiertage eine Ausnahme erfordern.

³Die Bestattung hat in der Regel frühestens 48 Stunden und nicht später als 96 Stunden nach Eintritt des Todes stattzufinden.

Art. 8 Publikation

¹Die Personalien der oder des Verstorbenen sowie Art, Zeit und Ort der Bestattung werden im städtischen Amtsblatt nach Möglichkeit am Tag vor der Bestattung und am Bestattungstag veröffentlicht.

²Auf Gesuch der Angehörigen kann das Bestattungs- und Friedhofamt aus schützenswerten Gründen von der Veröffentlichung absehen.

Art. 9 Bereitstellung der Säрге

¹Die Säрге für in Zürich verstorbene Personen werden von der Stadt geliefert. Vorbehalten bleibt die Lieferung von Särgen durch die Verwaltung kantonaler Anstalten mit eigenem Bestattungsbüro.

²Die Stadt sorgt dafür, dass Säрге verschiedener Grösse und Arten in genügender Anzahl vorrätig sind. In der Vorratshaltung ist der Möglichkeit von Epidemien und Katastrophen Rechnung zu tragen.

³Die Vergabe von Aufträgen zur Herstellung von Särgen richtet sich nach den Vorschriften des Submissionsrechts.⁴

Art. 10 Beschaffenheit der Särge

¹Zur Erdbestattung in Reihengräbern dürfen nur Weichholzsärge, bei Einäscherung Weichholzsärge möglichst ohne Beschläge verwendet werden.

²Treffen Verstorbene von auswärts in Metall- oder Hartholzsärgen ein, hat bei Erdbestattung die Beisetzung in eine Tiefe von zwei Metern zu erfolgen.

Bei Kremation ist nötigenfalls die Umbettung in einen Weichholzsarg anzuordnen.

Art. 11 Zeitpunkt der Einsargung

Die Einsargung von Verstorbenen sowie die Überführung vom Sterbeort nach der Leichenhalle dürfen erst nach Vornahme der Leichenschau erfolgen.

Art. 12 Waschen und Umkleiden der Verstorbenen

Auf Wunsch der Angehörigen liefert das Bestattungs- und Friedhofamt Totenhemd und Sargkissen und besorgt das Waschen und Ankleiden der Verstorbenen.

Art. 13 Schmuck und Effekten

¹Bei der Einsargung ist den Verstorbenen jeglicher Schmuck abzunehmen. Gegenteilige Anordnungen der Angehörigen bleiben vorbehalten.

²Über den Schmuck und die allfälligen weiteren Effekten auf der oder dem Verstorbenen ist ein Verzeichnis aufzunehmen. Die Herausgabe an die Angehörigen erfolgt gegen Empfangschein.

Art. 14 Aufbahrung der Verstorbenen

¹Die Aufbahrung der Verstorbenen erfolgt in der Regel in den dazu hergerichteten städtischen Hallen. Sofern keine Bedenken gesundheitspolizeilicher Natur entgegenstehen, ist auch eine Aufbahrung im Sterbehaus möglich.

²In besonderen Fällen, wie bei bereits fortgeschrittener Verwesung, ist die oder der Verstorbene in einem für Besucherinnen und Besucher nicht zugänglichen Raum der städtischen Hallen aufzubahren.

Art. 15 Transporte

¹Die Leichentransporte auf Stadtgebiet besorgt das Bestattungs- und Friedhofamt mit eigenen Spezialfahrzeugen.

²Das Amt übernimmt ferner den Heimtransport auswärts verstorbener Einwohnerinnen oder Einwohnern und die Überführung Verstorbener nach auswärts. Es kann solche Transporte nach Bedarf auch privaten Unternehmern übertragen.

³Dringende Transporte ausserhalb der ordentlichen Dienstzeit sind auf Veranlassung des Bestattungs- und Friedhofamtes oder der bzw. des mit der Leichenschau beauftragten Ärztin bzw. Arztes durch die Sanität oder durch private Unternehmen vorzunehmen.⁵

II. Durchführung der Bestattung

Art. 16 Städtische Friedhöfe

¹Die Bestattung in den städtischen Friedhöfen und Krematorien erfolgt, auch wenn die Kosten nicht von der Stadt zu tragen sind, durch das Bestattungs- und Friedhofamt.

²Sonderwünsche sind im Rahmen des Ortsüblichen und der vorhandenen Einrichtungen und Mittel zu berücksichtigen.

Art. 17 Private Friedhöfe

¹Die Bestattungen in den Privatfriedhöfen werden durch die Friedhofeigentümerin oder den Friedhofeigentümer mit eigenem Personal und auf eigene Kosten, aber unter Aufsicht des Bestattungs- und Friedhofamtes durchgeführt.

²Die ausserhalb des Friedhofes anfallenden Bestattungsleistungen, wie Einsargung und Überführung der Verstorbenen in den Friedhof, werden vom Bestattungs- und Friedhofamt erbracht.

Art. 18 Abdankungsfeier

¹Die Trauerfeier ist von den Angehörigen im Einvernehmen mit dem Bestattungs- und Friedhofamt zu organisieren.

²Das Bestattungs- und Friedhofamt orientiert die Angehörigen über die Zuständigkeit der Pfarrämter. Ist dies nicht möglich,

nimmt es von sich aus mit der zuständigen kirchlichen Stelle Kontakt auf.

³Die städtischen Abdankungshallen stehen sämtlichen Benützerinnen und Benützern, unabhängig von der Zugehörigkeit der Verstorbenen oder ihrer Angehörigen zu einem konfessionellen Bekenntnis, zur freien Verfügung. Die Trauerfeiern sind jedoch zeitlich beschränkt.

⁴Auf Wunsch der Angehörigen und mit Zustimmung der zuständigen Kirchenpflege kann die Trauerfeier auch in einer Kirche stattfinden.

Art. 19 Erdbestattung

¹Erdbestattungen dürfen nur in städtischen oder privaten Friedhöfen, entweder in einem Reihen- oder in einem Privatgrab, vorgenommen werden.

²Das Bestattungs- und Friedhofamt veranlasst in den städtischen Friedhöfen das Öffnen und Zudecken des Grabes durch das Friedhofpersonal.

³Die Bestattung ist durch das Bestattungs- und Friedhofamt oder die Friedhofverwaltung zu überwachen.⁶

Art. 20 Kremation⁷

¹Für die Kremation ist eine Bestätigung der oder des die Todesbescheinigung ausstellenden Ärztin oder Arztes erforderlich, dass der Tod aus einer natürlichen Ursache erfolgte.

²Kann die Ärztin oder der Arzt die Bestätigung nicht erteilen, ist die Bezirksärztin bzw. der Bezirksarzt des Todesortes für die Bewilligung zuständig. Im Falle einer Todesmeldung an die Polizei ist die Bewilligung der Strafuntersuchungsbehörde notwendig.

³Für die Kremation von ausserhalb des Kantons Zürich Verstorbenen ist eine Bewilligung der am Sterbeort zuständigen Amtsstelle erforderlich.

Art. 21 Vorkehren nach der Einäscherung

¹Nach der Einäscherung ist die Asche in einer Urne zu sammeln. Diese ist mit einem Schild zu versehen, auf dem der Name der oder des Verstorbenen, die Registernummer und das Datum der Kremation vermerkt sind.

²Die Aschurne ist in der Regel 24 Stunden nach der Kremation zur Bestattung oder Aufbewahrung freizugeben.

³Den Angehörigen ist eine Bescheinigung über den Vollzug der Einäscherung auszustellen.

⁴Das Bestattungs- und Friedhofamt besorgt auch den Versand von Aschurnen nach auswärts und die Ausstellung der notwendigen Begleitpapiere.

C. Friedhöfe

I. Benützungsvorschriften

Art. 22 Beisetzungsanspruch

¹In den städtischen Friedhöfen werden beigesetzt:

- a) Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz in Zürich hatten;
- b) (aufgehoben)⁸
- c) auswärts wohnhaft gewesene und verstorbene Mieterinnen und Mieter von Privatgräbern und ihre nutzungsberechtigten Angehörigen;
- d) in Zürich verstorbene Ausländerinnen und Ausländer und Minderjährige mit Aufenthaltsbewilligung;
- e) auswärts wohnhaft gewesene Personen, die in Zürich verstorben sind, sofern niemand für den Rücktransport aufkommt. Die Stadt Zürich kann die verstorbene Person in ihre Wohngemeinde zurücktransportieren lassen.⁹

²Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Bestattungs- und Friedhofamtes kann ausnahmsweise die Beisetzung in weiteren Fällen bewilligen.

³Bei auswärts erfolgter Kremation ist vor der Beisetzung der Aschurne in einem städtischen Friedhof eine Bescheinigung über die Kremation beizubringen. War die oder der Verstorbene auswärts wohnhaft gewesen, bedarf es zudem eines Auszuges aus dem Todesregister des Sterbeortes.¹⁰

⁴Ein Anspruch auf Beisetzung der Asche von auswärts wohnhaft gewesenen und kremierter Personen besteht nur, wenn

eine Beisetzungsstätte in einem städtischen Friedhof bereits vorhanden oder deren Abgabe zugesichert ist.

Art. 23 Zuweisung des Friedhofes

¹Das Stadtgebiet ist in Friedhofskreise eingeteilt. Diese bilden das Einzugsgebiet für den zugehörigen Friedhof.

²Die Bestattung erfolgt in der Regel im Friedhof des Friedhofskreises, in dem die oder der Verstorbene gewohnt hat.

³Aus schützenswerten Gründen, so wenn bereits nahe Angehörige in einem andern Friedhof beigesetzt sind, können Ausnahmen bewilligt werden.

⁴Besondere Grabfelder für Angehörige der gleichen Religionsgemeinschaft unterliegen nicht der Friedhofskreis-Einteilung.¹¹

Art. 24 Aschenurnen in bestehende Gräber

¹In bestehende Gräber dürfen jederzeit Aschenurnen von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden.

²Die von der ersten Bestattung an laufende Ruhefrist wird dadurch jedoch nicht unterbrochen.

II. Beisetzungsstätten

A. Allgemeine Abteilung

Art. 25 Reihengräber

¹Die allgemeinen Abteilungen umfassen Erdbestattungs- und Urnengräber in Reihenlage.¹²

²Die Erdbestattungsgräber sind in folgende Klassen eingeteilt:

Klasse I	für Verstorbene im Alter von mehr als 12 Jahren
Klasse II	für Kinder im Alter von 2 bis 12 Jahren
Klasse III	für Kinder im Alter von unter 2 Jahren und anzeigepflichtige Totgeburten.

³Die Reihenurnengräber sind zur Aufnahme der Asche Verstorbener im Alter von mehr als 12 Jahren bestimmt. Für die Asche von Kindern im Alter bis zu 12 Jahren wird ein Erdbestattungsgrab ihrer Altersklasse abgegeben.

Art. 26 Nischen und Gemeinschaftsgräber

In den allgemeinen Abteilungen einzelner Friedhöfe werden ferner bereitgestellt:

- a) Geschlossene Urnennischen zur Beisetzung der Asche von Erwachsenen und Kindern.
- b) Gemeinschaftsgräber für die Beisetzung der Asche von alleinstehenden und andern Verstorbenen, für die auf eine individuelle Beisetzungsstelle verzichtet wird.

Art. 27 Masse der Reihengräber

Die Reihengräber weisen folgende Masse auf:

- a) Erdbestattungsgräber:¹³

	Länge m	Breite m	Tiefe m
Klasse I	1,80 – 2,00	0,90	1,50 – 2,00
Klasse II	1,20 – 1,40	0,75 – 0,90	1,30 – 1,60
Klasse III	0,90	0,60	1,20

- b) Reihenurnengräber:

1,20	0,80	0,60 – 0,80
------	------	-------------

Art. 28 Zugangswege

¹Die einzelnen Reihengräber müssen von den Fussenden her zugänglich sein. Die Wegbreiten betragen bei Erdbestattungsgräbern zwischen 0,50 und 0,70 m.¹⁴

²Der von der Stadt bepflanzte Zwischenraum an den Kopfenden der Doppelreihen beträgt in der Regel 0,50 m. Mindestens dieser Abstand ist auch bei der Aufstellung der Grabmäler einzuhalten.

Art. 29 Reihenfolge der Benützung

In den Gräberfeldern und Nischenanlagen werden die Särge und Urnen nach der zeitlichen Reihenfolge der Bestattungen beigesetzt. Die gleichzeitige Benützung mehrerer Reihen bleibt vorbehalten.

Art. 30 Ruhefristen

Für die Grabstätten der allgemeinen Abteilung: Gräber der Klassen I, II und III sowie für Reihenurnengräber, Reihenurnen-nischen und Gemeinschaftsgräber gilt vom Datum der Erdbe-stattung oder der ersten Urnenbeisetzung an eine minimale Ruhefrist von 20 Jahren.¹⁵

B. Besondere Beisetzungsstätten

1. Privatgräber

Art. 31 Arten¹⁶

Nach Massgabe der Platzverhältnisse werden in den städti-schen Friedhöfen für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen Mietgräber in Einzellage, Randlage und Mittellage bereitgestellt.

Art. 32 Abmessungen

¹Ein Privatgrab für Erdbestattung umfasst einen Grabplatz von 1,6 m Breite und 3,0 m Länge oder zwei und mehr Grabplätze von 1,1 m Breite und 3,0 m Länge.

²Familienurnengräber sind in der Regel 1,6 m breit und 2 m lang.

³Aus besondern Gründen sind Abweichungen von diesen Mas-sen zulässig.

Art. 33 Abgabe

¹Privatgräber werden in erster Linie für Verstorbene oder Miete-rinnen und Mieter aus dem Einzugsgebiet des betreffenden Friedhofes abgegeben.

²In zweiter Linie werden Interessentinnen und Interessenten aus den Einzugsgebieten städtischer Friedhöfe mit beschränk-ten Platzverhältnissen berücksichtigt.

³Der Erlass einschränkender Bestimmungen über die Abgabe von Privatgräbern auf einzelnen Friedhöfen bleibt vorbehalten.

Art. 34 Vertragsdauer

¹Privatgräber werden in der Regel erstmals auf die Dauer von 50 Jahren vermietet. Sie dürfen jedoch nicht unter 30 Jahren vermietet werden.¹⁷

²Bestehende Mietverhältnisse können in der Regel um ein bis vier Jahrzehnte verlängert werden; die Mietdauer darf jedoch vom Zeitpunkt der Verlängerung an jeweils nicht mehr als insgesamt 50 Jahre betragen.

Art. 35 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹Die vorzeitige Auflösung des Vertragsverhältnisses durch die Mieterin oder den Mieter ist möglich, sofern die Ruhefrist abgelaufen ist; ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren besteht nicht.

²Die Stadt behält sich ihrerseits das Recht vor, im Zuge der Aufhebung oder Umgestaltung von Friedhöfen Privatgräber vorzeitig aufzulösen. Die Mieterinnen und Mieter sind in solchen Fällen berechtigt, die Zuweisung einer andern Grabstätte gleicher Art zu verlangen. Die Kosten der Verlegung gehen zu Lasten der Stadt. Verzichtet eine Mieterin oder ein Mieter auf die Verlegung, sind die entrichteten Gebühren anteilmässig zurückzuerstatten.

Art. 36 Benützungsdauer

¹Erbbestattungen in Privatgräbern sind solange zugelassen, als die Vertragsdauer noch die Einhaltung der Ruhefristen gewährleistet.

²Urnenbeisetzungen in Privatgräbern sind während der Vertragsdauer jederzeit möglich.

Art. 36a

In Privatgrabplätzen dürfen während der laufenden Ruhezeit übereinanderliegende Erdbestattungen vorgenommen werden, sofern auch bei den späteren Beisetzungen die Mindestdiefe von 1,5 m für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre, von 1,2 m für Kinder unter 12 Jahren und von 60 cm für Urnen eingehalten wird und die früher beigesetzten Särge unversehrt bleiben. Nach der letzten Beisetzung muss vor einer gesamten Neubelegung des Privatgrabplatzes die Ruhefrist von 20 Jahren eingehalten werden.¹⁸

Art. 37 Gemauerte Gräfte

Die Erstellung gemauerter Gräfte ist nicht gestattet.

2. Kleinere Mietgräber und Mietnischen

Art. 38

Die Stadt stellt nach Möglichkeit und Bedarf auf einzelnen Friedhöfen kleinere Mietgräber und Mietnischen für die Beisetzung von Aschenurnen bereit.

3. Ehrengräber

Art. 39

¹Für Verstorbene, die sich grosse Verdienste um die Wohlfahrt und das Kulturleben des Gemeinwesens erworben oder durch ihr soziales, wissenschaftliches oder künstlerisches Lebenswerk internationale Geltung und Anerkennung gefunden haben, können Ehrengräber gewährt werden.

²Für diese gelten besondere Richtlinien.

C. Unterhalt und Bepflanzung der Beisetzungsstätten¹⁹

1. Allgemeines

Art. 40 Grundsatz²⁰

¹Das Bestattungs- und Friedhofamt sorgt für den Unterhalt und, sofern mit den Angehörigen des oder der Verstorbenen nichts anderes vereinbart wurde, auch für die Bepflanzung der Grabstätten.

²Die Einzelheiten werden in einer schriftlichen Vereinbarung mit den Angehörigen geregelt.

Art. 40a Bepflanzung²¹

¹Die Bepflanzung der Grabstätten kann von den Angehörigen übernommen oder der Stadt übertragen werden.

²Die Bepflanzung hat sich harmonisch ins Gesamtbild des Friedhofes einzufügen. Die entsprechenden Richtlinien von Grün Stadt Zürich sind einzuhalten.

Art. 41 Kosten²²

¹Für den Unterhalt der Grabstätte erhebt das Bestattungs- und Friedhofamt von den Angehörigen eine massvolle jährliche Gebühr.

²Sofern die Angehörigen das Grab nicht selbst bepflanzen, haben sie zusätzlich die Kosten der Bepflanzung zu übernehmen. Die Kosten berechnen sich nach der massgebenden Gebührenordnung und der Vereinbarung mit dem Bestattungs- und Friedhofamt.

³Die Kostenregelung gilt bis zur Aufhebung der Grabstätte, sofern die entsprechende Vereinbarung nicht vorher aufgelöst oder, gestützt auf Art. 42 Abs. 2 oder Art. 64 dieser Verordnung, auf einen Gebührenbezug verzichtet wird.

2. Reihengräber

Art. 42 Leistungen der Stadt

¹Die Einfassung der Reihengräber mit einer immergrünen Bepflanzung erfolgt auf Kosten der Stadt. Andere Einfassungen sind nicht zulässig.

²Kommt niemand für die Bepflanzung einer Grabstätte auf, wird diese auf Kosten der Stadt mit einer schlichten Dauerbepflanzung versehen und instand gehalten.²³

3. Besondere Beisetzungsstätten

Art. 43 Privatgräber (Mietgräber)

¹Die Mieterinnen und Mieter von Privatgräbern (Mietgräbern) sind unter dem Vorbehalt der Bestimmung betreffend Selbstbepflanzung (Art. 40a Abs. 1 und Art. 41 Abs. 2) verpflichtet, dem Bestattungs- und Friedhofamt Auftrag für den Unterhalt und die Bepflanzung der Grabstätten im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten zu erteilen.²⁴

²Kommen die Mieterinnen und Mieter oder deren Angehörige trotz erfolgter Mahnung und Fristansetzung den Pflichten aus dem Mietvertrag nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, das Vertragsverhältnis vorzeitig aufzulösen.

³Fällt das Vertragsverhältnis dahin, ist der Mieterin bzw. dem Mieter oder den Angehörigen Frist zur Abholung allfällig vorhandener Pflanzen anzusetzen. Nach unbenütztem Ablauf der Frist kann die Stadt darüber verfügen.

⁴Ist bei vorzeitiger Auflösung des Vertragsverhältnisses die Ruhedauer für erdbestattete Verstorbene noch nicht verstrichen,

besorgt das Bestattungs- und Friedhofamt bis zu deren Ablauf von sich aus das Grab in einfachem Rahmen. Art. 46 bleibt vorbehalten.

Art. 44 Ehrengräber²⁵

¹Über die Einrichtung eines Ehrengrabes entscheidet der Stadtrat.

²Er kann anordnen, dass die Kosten des Unterhaltes und der Bepflanzung von der Stadt übernommen werden.

III. Grabmäler

Art. 45

Die Aufstellung und der Unterhalt von Grabmälern richten sich nach den hiefür geltenden besondern Vorschriften.

IV. Ausgrabung und Umbettung von Überresten Verstorbener

A. Aufhebung von Friedhöfen und Friedhofabteilungen

Art. 46 Vor Ablauf der Ruhefrist

¹Mit Bewilligung der kantonalen Direktion des Gesundheitswesens können aus wichtigen Gründen Friedhöfe oder Friedhofabteilungen vor Ablauf der gesetzlichen Ruhedauer aufgehoben werden.

²Die Vorkehren sind im städtischen Amtsblatt zu publizieren; ausserdem sind die betroffenen Mieterinnen und Mieter sowie Auftraggeberinnen und -geber durch separate Zuschrift rechtzeitig zu orientieren.

³Das Bestattungs- und Friedhofamt ist auf Kosten der Stadt für die Umbettung der Überreste und für die Versetzung der Grabmäler und Pflanzen besorgt.

⁴Im übrigen werden die bestehenden Mietverträge und die Ruhedauer durch die Umbettung nicht berührt.

⁵Die Umbettungsarbeiten sind nach Möglichkeit in der kalten Jahreszeit durchzuführen.

Art. 47 Nach Ablauf der Ruhefrist²⁶

¹Erdbestattungs-Reihengräber (Erwachsene und Kinder) sowie Urnen-Reihengräber und -nischen, Gemeinschaftsgräber und Gräber im Grabfeld für Muslime können nach 20 Jahren geräumt werden. Mietgräber und Mietnischen werden nach Ablauf der Vertragsdauer von der Stadt aufgehoben.

²Die amtliche Räumung ist im städtischen Amtsblatt zu publizieren. Angehörigen, die noch für den Unterhalt aufkommen, ist mit separater Zuschrift eine Frist von zwei Monaten für die von ihnen allenfalls zu treffenden Anordnungen einzuräumen. Über Grabmäler und Pflanzen, die von den Angehörigen innert angesetzter Frist nicht abgeholt werden, verfügt das Bestattungs- und Friedhofamt.

³Die Kosten für die Aufhebung von Mietgräbern und Mietnischen werden der die Grabstätte aufhebenden Vertragspartei, bei deren Todesfall den Erben auferlegt.

⁴Überreste von Verstorbenen sind unberührt am bisherigen Ort zu belassen. Kommen bei Vornahme neuer Bestattungen Überreste oder Urnen zum Vorschein, werden sie an gleicher Stelle tiefer eingesetzt.

⁵Bei der Aufhebung von Urnennischenanlagen sind Aschenurnen, über die von den Angehörigen innert angesetzter Frist nicht verfügt worden ist, in ein Sammelgrab zu entleeren.

B. Ausgrabung auf Begehren von Angehörigen

Art. 48 Erdbestattungsgräber

¹Das Bestattungs- und Friedhofamt kann aus aussergewöhnlichen Gründen die Ausgrabung von Überresten erdbestatteter Verstorbener bewilligen.

²Die Ausgrabung erfolgt in der Regel erst nach Ablauf der Ruhefrist und nur in der kalten Jahreszeit.

³Zeigt sich beim Öffnen des Grabes, dass der Zustand der Überreste aus Gründen der Hygiene oder der Pietät den Verzicht auf die Ausgrabung als geboten erscheinen lässt, hat diese zu unterbleiben.

⁴Dem bei der Exhumation beschäftigten Personal kann eine Zulage bis zu 100 % des ordentlichen Arbeitslohnes gewährt werden.

Art. 49 Urnengräber

Aschenurnen sind den Angehörigen auf Wunsch jederzeit auszuhandigen.

C. Fund von Überresten Verstorbener

Art. 50

Kommen im Verlaufe von Bau- und Grabarbeiten auf dem Gebiete der Stadt Überreste Verstorbener zum Vorschein so ist dies unverzüglich dem Bestattungs- und Friedhofamt zu melden. Dieses sorgt für die Beisetzung der Überreste auf einem städtischen Friedhof.

D. Ausgrabung auf Anordnung von Strafuntersuchungsbehörden und Gerichten

Art. 51

Von Strafuntersuchungsbehörden und Gerichten angeordnete Ausgrabungen unterliegen keinerlei Beschränkungen.

V. Besucherordnung

Art. 52 Öffnungszeiten

¹Die städtischen Friedhöfe sind geöffnet:

Vom 1. März	bis 30. April	von 7 bis 19 Uhr
Vom 1. Mai	bis 31. August	von 7 bis 20 Uhr
Vom 1. September	bis 31. Oktober	von 7 bis 19 Uhr
Vom 1. November	bis Ende Februar	von 8 bis 17 Uhr ²⁷

²(aufgehoben)²⁸

³Ausserhalb der Öffnungszeiten dürfen die Friedhofanlagen nur mit Bewilligung der Friedhofverwaltung betreten werden.

Art. 53 Ordnungsdienst

¹Die Friedhofverwaltung sorgt zusammen mit dem Personal für Ruhe und Ordnung auf den städtischen Friedhöfen.²⁹

²Personen, welche sich ungebührlich benehmen, können weg-
gewiesen werden.

³Bei Bestattungen und besondern Veranstaltungen auf den
Friedhöfen, die eine grosse Beteiligung erwarten lassen, kann
das Bestattungs- und Friedhofamt für den Ordnungsdienst nöti-
genfalls die Polizei in Anspruch nehmen.

Art. 54 Fahrzeugverkehr

¹Das Befahren des Friedhofareals ist nur auf den dem Fahr-
zeugverkehr geöffneten Flächen zulässig.

²Die Friedhofverwaltung oder das Bestattungs- und Friedhofamt
können Ausnahmen bewilligen.³⁰

Art. 55 Kinder

Kindern ist das Betreten des Friedhofareals in der Regel nur in
Begleitung Erwachsener gestattet.

Art. 56 Mitnehmen von Pflanzen

Pflanzen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung beim Friedhof-
personal aus Friedhöfen getragen werden.

Art. 57 Hundeverbot

Das Mitführen von Hunden auf dem Gebiete des Friedhofareals
ist verboten.

Art. 58 Ergänzende Vorschriften

Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Präsidialdepartements
ist befugt, für einzelne Friedhöfe ergänzende Vorschriften zu
erlassen.

VI. Haftung

Art. 59

¹Die Stadt haftet nicht für Schäden an Grabmälern, Einfassun-
gen, Pflanzen, Kränzen und andern auf dem Friedhofareal de-
ponierten Sachen.

²Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Verantwort-
lichkeit von Behörden, Beamtinnen und Beamten.

D. Gebühren- und Kostenregelung

I. Unentgeltliche Bestattung

Art. 60 Anspruch

Anspruch auf unentgeltliche Erdbestattung oder Kremation auf dem Gebiet der Stadt besteht für verstorbene Personen, die hier ihren letzten Wohnsitz hatten, einschliesslich Ausländerinnen und Ausländer und Minderjährige mit Aufenthaltsbewilligung.³¹

Art. 61 Leistungen der Stadt

¹Die unentgeltliche Bestattung umfasst folgende Leistungen der Stadt:

die Leichenschau;

die Bekanntmachung der Bestattung im Städtischen Amtsblatt;

die Lieferung des Sarges und die Einsargung der oder des Verstorbenen;

den Transport der oder des Verstorbenen zum Friedhof oder ins Krematorium und anschliessend den Urnentransport zum Friedhof;

bei Erdbestattung:

die Abgabe eines Reihengrabes für Erdbestattung;

das Öffnen und Zudecken des Grabes und dessen Bezeichnung durch Grabschild mit Nummer;

bei Kremation:

im Falle der Einholung der Bewilligung der Bezirksärztin bzw. des Bezirksarztes die entsprechende Gebühr;

die Einäscherung oder die Abgabe einer Urnennische;

die Abgabe eines Reihenurnengrabes mit Nummernschild und das Eingraben der Urne oder die Abgabe einer Urnennische.³²

²Ausserdem stellt die Stadt den Hinterbliebenen bei der Bestattung ein Auto für die Hin- und Rückfahrt im Stadtgebiet unentgeltlich zur Verfügung.

³Verzichten die Angehörigen auf einzelne Leistungen, entsteht daraus kein Kompensationsanspruch.

Art. 62 Leistungen an auswärtige Bestattungsgemeinden

¹Besteht Anspruch auf unentgeltliche Bestattung, erbringt die Stadt für die von einer auswärtigen Bestattungsgemeinde erbrachten Leistungen die nach den kantonalen Bestimmungen geltenden Mindestvergütungen.

²Die Gebühr für die Leichenschau und die Kosten eines einfachen Sarges werden in vollem Umfang übernommen.

II. Entgeltliche Leistungen

Art. 63 Verweis auf kantonales Recht

¹Die gebühren- und kostenpflichtigen Leistungen richten sich nach den einschlägigen kantonalen Vorschriften sowie den massgeblichen Gebührenerlassen des Stadtrates.³³

²Im Rahmen dieser Verordnung wird die Höhe der Gebühren in einem Erlass der Vorsteherin oder des Vorstehers des Präsidialdepartements festgesetzt.³⁴

Art. 64 Verzicht auf Gebührenbezug³⁵

Die Leiterin oder der Leiter des Bestattungs- und Friedhofamtes kann in Bedürftigkeitsfällen oder aus Gründen der Billigkeit Bestattungs- und Unterhaltsgebühren ganz oder teilweise erlassen.

Art. 65 Zahlungspflichtige Personen

Für die auferlegten Gebühren und Kosten haften gegenüber der Stadt die Auftraggeberinnen und -geber oder mangels solcher die Erbinnen und Erben.

E. Schlussbestimmungen

Art. 66 Strafbestimmungen

Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden nach Massgabe der allgemeinen Polizeiverordnung geahndet.

Art. 67 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die kantonale Gesundheitsdirektion auf den 1. September 1971 in Kraft.

Art. 68 Aufhebung von Erlassen

Durch diese Verordnung werden folgende Erlasse aufgehoben:

Die Verordnung des Grossen Stadtrates betreffend das Bestattungswesen der Stadt Zürich vom 30. September 1893 mit verschiedenen Abänderungen,

Regulativ über die Anfertigung von Särgen sowie die Erstellung von Denkmälern, Grabsteinen und Grabgeländern auf den städtischen Friedhöfen (Beschluss des Stadtrates vom 8. Mai 1894 mit seitherigen Abänderungen),

der Beschluss des Grossen Stadtrates vom 28. April 1917 betreffend Abtrennung des Bestattungs- und Friedhofwesens vom Zivilstandsamt und Schaffung der Stelle eines Friedhofvorstehers,

die Vorschriften des Stadtrates über die Grabdenkmäler und die Bepflanzung der Gräber auf den städtischen Friedhöfen vom 24. November 1917 und seitherigen Abänderungen,

Regulativ über die Benützung des Sezierzimmers in der neuen Leichenhalle im Friedhof Sihlfeld D (Beschluss des Stadtrates vom 23. Mai 1918),

die Verordnung des Grossen Stadtrates über die Friedhöfe (Friedhofordnung) vom 22. Februar 1919 mit seitherigen Abänderungen,

die Verordnung des Stadtrates über die Feuerbestattung vom 11. August 1920,

der Beschluss des Grossen Stadtrates vom 19. Februar 1921 betreffend beschränkte Abgabe eines Begleitwagens an Hinterbliebene,

der Beschluss des Stadtrates vom 11. Juni 1927 betreffend Besuchszeiten der städtischen Friedhöfe,

der Beschluss des Stadtrates vom 22. Oktober 1938 betreffend Besuchszeit der Friedhöfe der eingemeindeten Vororte,

der Beschluss des Stadtrates vom 6. Oktober 1944 über die Urnengräbermasse für die städtischen Friedhöfe,

der Beschluss des Stadtrates vom 11. Dezember 1953/12. April 1957 über die unentgeltliche Bestattung Verstorbener mit Aufenthaltsbewilligung, jedoch ohne Niederlassung.

Genehmigt von der kantonalen Gesundheitsdirektion am 19. Juli 1971.

¹ BS 2, 383; AS 42, 604.

² Fassung gemäss StRB vom 20. September 2006; Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2006.

³ Fassung gemäss StRB vom 15. März 1979.

⁴ Fassung gemäss StRB vom 3. April 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2002.

⁵ Fassung gemäss StRB vom 3. April 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2002.

⁶ Fassung gemäss StRB vom 3. April 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2002.

⁷ Fassung gemäss StRB vom 3. April 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2002.

⁸ Aufgehoben durch StRB vom 3. April 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2002.

⁹ Fassung gemäss StRB vom 3. April 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2002.

¹⁰ Fassung gemäss StRB vom 3. April 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2002.

¹¹ Eingefügt durch StRB vom 3. April 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2002.

¹² Fassung gemäss StRB vom 3. April 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2002.

¹³ Fassung gemäss StRB vom 3. April 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2002.

¹⁴ Fassung gemäss StRB vom 3. April 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2002.

¹⁵ Fassung gemäss StRB vom 3. April 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2002.

¹⁶ Fassung gemäss StRB vom 18. September 1991.

¹⁷ Fassung gemäss StRB vom 3. April 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2002.

¹⁸ Fassung gemäss StRB vom 16. April 1997; Inkraftsetzung auf den 1. Juli 1997.

¹⁹ Eingefügt durch StRB vom 20. September 2006; Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2006.

²⁰ Fassung gemäss StRB vom 20. September 2006; Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2006.

- ²¹ Eingefügt durch StRB vom 20. September 2006; Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2006.
- ²² Fassung gemäss StRB vom 20. September 2006; Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2006.
- ²³ Fassung gemäss StRB vom 20. September 2006; Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2006.
- ²⁴ Fassung gemäss StRB vom 20. September 2006; Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2006.
- ²⁵ Fassung gemäss StRB vom 20. September 2006; Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2006.
- ²⁶ Fassung gemäss StRB vom 20. September 2006; Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2006.
- ²⁷ Fassung gemäss StRB vom 6. Juli 1988.
- ²⁸ Aufgehoben durch StRB vom 3. April 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2002.
- ²⁹ Fassung gemäss StRB vom 3. April 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2002.
- ³⁰ Fassung gemäss StRB vom 3. April 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2002.
- ³¹ Fassung gemäss StRB vom 3. April 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2002.
- ³² Fassung gemäss StRB vom 3. April 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2002.
- ³³ Fassung gemäss StRB vom 20. September 2006; Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2006.
- ³⁴ Fassung gemäss StRB vom 3. April 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2002.
- ³⁵ Fassung gemäss StRB vom 20. September 2006; Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2006.